



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 28. März 2024, Az.: 50.1/693.89-2023-02722/ge**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Der Abwasserzweckverband Mittleres Kochertal plant die Errichtung einer Gemeinschaftskläranlage auf Flst. Nr. 1949, Gemarkung Forchtenberg neben der bestehenden Kläranlage Forchtenberg.

Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) „BSB₅“, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die geplante Anlage ist ausgelegt für einen BSB₅ von 1.500 kg/d.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Anhörung der Beteiligten sowie Prüfung der Unterlagen und abgegebenen Stellungnahmen hat sich ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben ist keine wesentliche Umweltverschmutzung und Belästigung oder Unfallrisiko verbunden. Soweit Abfälle wie z.B. Klärschlämme entstehen, werden diese ordnungsgemäß entsorgt. Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft können ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz bewertet und kompensiert. Das Schutzgut und der Lebensraum Wasser wird durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der neuen Sammelkläranlage mit aktuellem technischen Stand nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind ebenfalls auszuschließen. Die Verringerung des Retentionsvolumens im Hochwasserschutzgebiet HQ₁₀₀ wird im Rahmen des Hochwasserschutzregisters der Kommunen Forchtenberg und Niedernhall an anderer Stelle ausgeglichen. Ein Zusammenwirken von Auswirkungen des hiesigen Retentionsraumverlustes mit benachbarten Auswirkungen gleicher Art sind nicht zu besorgen.

Die potentiellen Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter und weisen nur eine geringe Schwere und Komplexität auf. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist sehr gering.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen nicht mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung verbunden. Schutzgebiete und geschützte Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Prüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 28. März 2024

Günther Geissler

